



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Dudda (PIRATEN)

und

## Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

### Einstellungen bei Betäubungsmittelverstößen

1. Wie viele Verfahren wegen Verstoßes gegen des Betäubungsmittelgesetz wurden bei der Landespolizei in den Jahren 2003 bis 2013 jeweils aufgenommen und wie wurden sie durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte erledigt (Verurteilung, Einstellung nach Einstellungsgrund differenziert, Freispruch, noch laufend, usw.)? Es wird um eine Differenzierung zwischen Besitzdelikten und anderen Delikten sowie eine Darstellung der jeweiligen Zahlen zu Verstößen im Zusammenhang mit Cannabis gebeten.

**Antwort:**

Eine Angabe über die Erledigung der bei der Landespolizei im jeweiligen Geschäftsjahr eingeleiteten Ermittlungsverfahren durch Staatsanwaltschaften und Gerichte ist aufgrund der Tatsache, dass eine Verlaufsstatistik nicht geführt wird, nicht möglich.

Eine Differenzierung zwischen Besitzdelikten und anderen Delikten sowie eine Darstellung der Anzahl der Ermittlungsverfahren, die wegen Verstößen gegen das BtMG in Zusammenhang mit Cannabis eingeleitet worden sind, ist mangels entsprechender statistischer Erfassung ebenfalls nicht möglich. Eine weitere Aufschlüsselung nach Besitzdelikten und in Zusammenhang mit Cannabis stehenden Betäubungsmittelverstößen wäre nur durch eine händische Auswertung der Akten zu erreichen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten ist.

2. Wie viele Verfahren wurden jeweils nach § 31a BtMG aufgrund des Besitzes geringer Mengen eingestellt?

**Antwort:**

Die Anzahl der Verfahren, in denen Einstellungen nach § 31 a Abs. 1 BtMG im Ermittlungsverfahren erfolgt sind, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

**Ermittlungsverfahren (JS) und Einstellungen nach §31a Abs.1. BtMG bei den Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein**

Jahr	Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	erledigte Ermittlungsverfahren (JS)
2003	*	154.456
2004	4.846	161.869
2005	4.657	157.518
2006	4.072	154.591
2007	3.624	162.838
2008	3.870	167.357
2009	4.025	161.479
2010	3.814	156.447
2011	3.475	154.776
2012	3.459	154.776
2013	4.102	150.032

2004-2013: Die Zahlen sind der bundeseinheitlichen StA-Statistik entnommen. Für 2003 liegen keine Zahlen vor.

Soweit Verfahren durch die Gerichte eingestellt worden sind (§ 31 a Abs. 2 BtMG), wird dies statistisch nicht gesondert erfasst. Diese Einstellungen sind ersichtlich aus der Tabelle zu Frage 3 am Ende (Einstellung des Verfahrens). Die Abweichungen in den Werten ergeben sich aus der Tatsache, dass der Tabelle zu Frage 3 eine Kopfzählung (Anzahl der Beschuldigten) zugrunde liegt, während hier die Zahl der Verfahren ausgewiesen ist.

- Insofern es nicht möglich ist, Angaben über die Bearbeitung durch Staatsanwaltschaften und Gerichten für die jeweils in einem Jahr bei der Polizei aufgenommenen Verfahren zu geben, wird darum gebeten für die jeweiligen Jahre die Anzahl der durch die Polizei aufgenommenen Verfahren und den Verfahren bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten separate Angaben zu machen.

**Antwort:**

Die Darstellung eines Zeitraumes von 11 Jahren (2003 – 2013) der Polizeilichen Kriminalstatistik SH entspricht nicht gängigen Betrachtungen. Durch die PKS werden hier nicht die Verfahren, sondern die Fälle im Sinne bekannt gewordener rechtswidriger Handlungen ausgewiesen. Die Zahl der Fälle im Zusammenhang mit Cannabis lässt sich nicht vollständig verlässlich ermitteln, da in der PKS pro Fall grundsätzlich nur eine Drogenart erfasst wird. Sind bei einem Rauschgiftdelikt mehrere Drogenarten betroffen, wird grundsätzlich nur die gefährlichste erfasst.

Delikt	bekannt gewordene Fälle										
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
731000 Allgemeine Verstöße gemäß § 29 BtMG (soweit nicht unter 734000 pp. zu erfassen)	6.174	6.662	7.219	6.643	5.915	6.408	6.760	6.455	4.720	4.537	5.211
732000 Unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften gemäß § 29 BtMG	1769	1.615	1.502	1.220	1.062	1.068	1.018	959	880	774	1.015
733000 Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG (in nicht geringer Menge)	27	37	29	45	25	41	67	76	46	24	23
734000 Sonstige Verstöße gegen das BtMG	155	226	235	222	280	261	413	414	429	472	527
734800 Unerlaubte(r) Handel, Herstellung, Abgabe und Besitz in nicht geringer Menge von Betäubungsmitteln gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG	0	29	84	88	154	119	262	229	245	254	279

Delikt	bekannt gewordene Fälle										
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
731800 Allgemeiner Verstoß (§ 29 BtMG) - mit Cannabis und Zubereitungen	3.991	4.388	5.198	4.537	4.102	4.403	4.619	4.622	3.377	3.315	3.863
732800 Illegaler Handel und Schmuggel (§ 29 BtMG) - von Cannabis und Zubereitungen	775	799	829	635	559	586	601	580	560	513	718
733800 Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG) - von Cannabis und Zubereitungen	3	14	11	19	10	15	20	21	9	5	12
734818* Unerlaubte(r) Abgabe und Besitz in nicht geringer Menge gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG von Cannabis und Zubereitungen						22	53	61	45	58	54
734828* Unerlaubter Handel in nicht geringer Menge gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG von Cannabis und Zubereitungen						29	57	61	77	65	81
734848* Unerlaubte Herstellung in nicht geringer Menge gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG von Cannabis und Zubereitungen						12	18	17	21	37	45

\* Für die Berichtszeiträume 2003 bis 2007 können auf Grund des damaligen 4-stelligen Straftatenschlüssels - zu diesem Deliktsbereich - keine Angaben gemacht werden.

Bei den Staatsanwaltschaften wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die §§ 29, 29 a, 30, 30 a BtMG wie folgt bearbeitet:

<b>2010</b>	<b>Gerichtliches Verfahren</b>	841
	<b>Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO</b>	2376
	<b>Einstellung nach § 31 a BtMG</b>	3843
	<b>sonstige Erledigung</b>	1724
	<b>unerledigt</b>	20
<b>2011</b>	<b>Gerichtliches Verfahren</b>	973
	<b>Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO</b>	2580
	<b>Einstellung nach § 31 a BtMG</b>	3529
	<b>sonstige Erledigung</b>	1382
	<b>unerledigt</b>	24
<b>2012</b>	<b>Gerichtliches Verfahren</b>	796
	<b>Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO</b>	2146
	<b>Einstellung nach § 31 a BtMG</b>	3552
	<b>sonstige Erledigung</b>	1251
	<b>unerledigt</b>	36
<b>2013</b>	<b>Gerichtliches Verfahren</b>	960
	<b>Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO</b>	2350
	<b>Einstellung nach § 31 a BtMG</b>	4187
	<b>sonstige Erledigung</b>	1522
	<b>unerledigt</b>	106

Der Tabelle liegt aufgrund der Art der Erfassung in MESTA keine Zählung der Verfahren, sondern eine Kopfzählung nach der Anzahl der Beschuldigten zugrunde. Für die Jahre 2003 bis 2009 sind aus MESTA keine belastbaren Zahlen zu ermitteln.

Unter „gerichtliches Verfahren“ sind der Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch Anklage, Strafbefehlsantrag, Antrag nach § 76 JGG und Antrag nach § 417 StPO zusammengefasst.

Unter „sonstige Erledigung“ sind unter anderem Einstellungen nach den §§ 153 ff StPO, Einstellungen nach § 45 JGG, Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO mangels Anfangsverdachts, Tod des Beschuldigten, Verfahrensbindungen oder Verfahrensabgaben zusammengefasst.

Die bei den Gerichten anhängigen Betäubungsmittelverfahren wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2013 wie folgt abgeschlossen:

Jahr	Verurteilte	Freispruch	Einstellung des Verfahrens
2003	678	14	95
2004	764	17	114
2005	697	25	81
2006*			
2007	643	17	75
2008	707	23	74
2009	597	38	74
2010	647	35	54
2011	718	45	62
2012	616	21	68
2013	568	22	96

Die Zahlen sind der bundeseinheitlichen Strafverfolgungsstatistik entnommen. Für das Jahr 2006 liegen keine validen Daten vor.

4. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Arbeitsbelastung durch die oftmals bloß formale Bearbeitung bei Polizei und Staatsanwaltschaft und der anschließenden Einstellung im Bereich der geringen Mengen von Cannabis ein?

**Antwort:**

Die polizeiliche Arbeitsbelastung in diesem Bereich ist ohne weitere Ermittlungsansätze zu anderen Kriminalitätsphänomenen oder schwerwiegenden Delikten der Rauschgiftkriminalität trotz der hohen Fallzahlen relativ gering.

In diesen Fällen ist in der Regel die Strafanzeige, ggf. Niederschrift über die Sicherstellung / Beschlagnahme und die Abverfügung an die Staatsanwaltschaft zu übersenden. Ferner ist eine statistische Erfassung zu fertigen.

Die Sachbearbeitung durch Polizei und Staatsanwaltschaft orientiert sich an der Richtlinie zur Umsetzung des § 31 a BtMG (AV des MJAE vom 25. Juli 2006) sowie der diesbezüglichen Handreichung des Generalstaatsanwalts vom 18. Juli 2008. Nach der Richtlinie ist vorgesehen, dass die Polizei in diesen Fällen einen Vortest durchführt, eine Strafanzeige anfertigt und die Betäubungsmittel und Konsumutensilien beschlagnahmt. Auf Zeugenvernehmungen und weitere Ermittlungsmaßnahmen ist zu verzichten.

Die Beurteilung der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft durch diese Verfahren entzieht sich indes einer pauschalierenden Betrachtung. Zwar sind die Vorgänge im Regelfall nicht umfangreich, dennoch gehen den Entschließungen der Staatsanwaltschaft einzelfallbezogene Prüfungen voraus, um die Sachverhalte in objektiver und subjektiver Hinsicht zu bewerten. Auch kann die Komplexität der Sachverhalte durchaus divergieren und es wird – insbesondere bei Verfahren gegen Jugendliche – zu prüfen sein, ob vorrangig Maßnahmen der Suchtberatung oder pädagogischer Hilfestellungen angezeigt sind. Insofern findet auch keine „bloß formale Bearbeitung“ statt.